

Allgemeine Geschäftsbedingungen Swissframe AG

1. Preise

a) Offerten

An Offertpreise ist Swissframe AG längstens während dreier Monate ab Offertdatum gebunden.

b) Mehrwertsteuer

Ist die Mehrwertsteuer in den Offerten oder Auftragsbestätigungen nicht separat ausgewiesen, so ist sie nicht in den Preisangaben enthalten.

c) Änderungen bestätigter Aufträge

Wünscht der Käufer den Inhalt eines bestätigten Auftrages zu ändern, so trägt er die dadurch verursachten Mehrkosten.

2. Lieferung

Die Lieferung erfolgt per LKW ans Domizil oder auf die Baustelle. Swissframe AG stellt dem Kunden einen Transportkostenanteil von derzeit **1.5% des Bruttopreises** in Rechnung. Der Ansatz kann auf Grund von veränderten Rahmenbedingungen (Treibstoffpreise, Gebühren, etc.) jederzeit ohne Ankündigung verändert werden. Bei anderen Lieferarten auf Veranlassung des Käufers gehen die Kosten und das Transportrisiko zulasten des Käufers. Swissframe AG bemüht sich um die Einhaltung der Liefertermine; die Angabe der Liefertermine erfolgt jedoch unverbindlich. Jegliche Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung von Lieferterminen werden abgelehnt.

2.1 Lieferfristen

Gemäss offeriertem Terminplan. Bei aufwendigeren Analysenaufträgen (Gross-Serien, Problemlösungen etc.) muss unter Umständen mit längeren Lieferfristen gerechnet werden. Die **Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn die erforderlichen Angaben / Unterlagen, die für die Ausführung des Auftrages unvollständig sind oder zu spät erfolgen.**

2.2 Maßaufnahmen

Die Maßaufnahme und technische Abklärung hat mindestens 3 Wochen vor Abgabe des „Gut zur Ausführung“ zu erfolgen.

3. Garantie

3.1 Kontroll- und Rügepflicht des Kunden, Rügefrist

Der Kunde oder eine von ihm beauftragte Person hat die Ware unmittelbar nach Lieferung zu prüfen. Transportschäden und Mängel, die bei sofortiger Untersuchung erkennbar sind, müssen innerhalb von acht Tagen seit Lieferung an Swissframe AG gemeldet werden. Im Übrigen gilt die Garantie gemäß SIA 118.

3.2 Ausschluss

Mängel, die auf unsachgemäße Behandlung durch den Kunden oder eine von ihm beauftragte Person zurückzuführen sind, sind von der Garantie ausgeschlossen. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit Mängel auf unzureichende Wartung zurückzuführen sind. Handelsüblich oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen in den Massen, der Oberflächenbeschaffenheit, von Gewichten und Farbtönen, sowie geringfügige Farbabweichungen gelten nicht als Mangel, soweit sie die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen. Alle in Katalogen, Listen, Maßskizzen, Offerten und Auftragsbestätigungen diesbezüglich gemachten Angaben verstehen sich daher als ungefähr und sind für den Lieferanten nicht verbindlich.

3.3 Wirkungen

Bei fristgerecht gerügten Mängeln kann nur Austausch bzw. ein Preisnachlass oder höchstens die Rückerstattung des Kaufpreises der bemängelten Ware in Frage kommen. Darüber hinaus wird jede Haftung wie Anspruch auf Arbeitslöhne, Fracht, Schadenersatz, entgangener Gewinn, Verzugszinsen, Konventionalstrafen, Materialschaden und Auswechslungskosten jeder Art abgelehnt.

3.4 Verjährung

Die Garantiefrist beträgt auf Apparate, Spülkasten Zähler, UP Armaturen und Oberfläche 2 Jahre ab Auslieferung der Ware.

Auf Leitungsmaterial in der Vorwand und das Traggestell 5 Jahre ab Auslieferung der Ware.

3.5 Installationen

Der Kunde (Installateur) ist verantwortlich für die fachgerechte und vorschriftsgemäße Weiterverarbeitung der Ware. Installationen im Bereich des Wassernetzes sind grundsätzlich durch einen ausgewiesenen Sanitärfachmann durchzuführen unter Beachtung der SVGW-Leitsätze, der Abwasservorschriften nach SN 59200, der Schallschutznormen nach SIA 181 und der örtlichen Vorschriften. Elektroarbeiten sind durch einen ausgewiesenen Elektrofachmann durchzuführen unter Beachtung der SN/CEN-Vorgaben und der örtlichen Vorschriften. Swissframe AG lehnt jede diesbezügliche Haftung ab. Der Kunde resp. der Installateur ist verpflichtet, eine Druckprobe durchzuführen und uns das unterschriebene Protokoll zuzustellen. Falls während der Druckprobe Rinnstellen auftreten, die von unserer Seite her verursacht wurden, übernehmen wir die Reparatur. Für allfällige spätere Wasserschäden übernehmen wir keine Haftung.

4. Rechnungsstellung

Grundsätzlich gilt eine **Vorauszahlung** für die Produktions-Kosten. Ein Zahlungsplan mit den Summen und Zahlungsterminen gemäß Bauprogramm wird von der Swissframe AG für den Unternehmer / Bauherr erstellt.

5. Zahlungen

Alle Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tage ab Rechnungsdatum, netto.

Die Rechnungen verfallen 30 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreitung dieser Frist tritt ohne Mahnung der Verzug ein, und die Forderung wird zum handelsüblichen Ansatz verzinslich.

6. Anzahlungs-, Erfüllungs- und Werkgarantie

Diese Dienstleistung bieten wir an und wird pro Quartal mit 0.4% der garantierten Summe verrechnet

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung Eigentum von Swissframe AG. Der Käufer ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutze des Eigentums von Swissframe AG erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er Swissframe AG mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

7.1 Bauhandwerkerpfandrecht

Wenn eine Schlussrechnung nach 90 Tagen nicht bezahlt ist, wird automatisch ein Bauhandwerkerpfandrecht errichtet.

8. Rücktrittsrecht

Veränderungen in den Verhältnissen des Käufers wie Zahlungsverzug, Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungseinstellung, Sterbefall sowie die Einleitung von bedeutenderen Betreibungen, die Führung von größeren Prozessen usw. berechtigen zum sofortigen Rücktritt von allfälligen Lieferungsverpflichtungen. Allfällige Guthaben von Swissframe AG werden sofort zur Zahlung fällig.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bern. Es steht Swissframe AG frei, den Käufer an seinem Wohn- bzw. Firmensitz oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.